

**change
the rules.**



Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO

Reichweite und Grenzen

Dr. Carlo Piltz
Reusch Rechtsanwälte, Berlin

Stuttgart, 24.10.2018



Agenda

- ◀ Sinn und Zweck des Auskunftsrechts
- ◀ Anwendungsbereich
- ◀ Inhalt der Auskunft
- ◀ Form und Frist der Auskunft
- ◀ Grenzen und Ausnahmen des Auskunftsrechts

***„Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen [...]“
(Art. 15 Absatz 1 DSGVO)***

Sinn und Zweck des Auskunftsrechts



Warum hat die betroffene Person ein Auskunftsrecht?

- ▶ Instrument zur Durchsetzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch eine faire und transparente Verarbeitung von Daten.

- ▶ Rechtmäßigkeitskontrolle sowie Vermittlung von Transparenz.

- ▶ **Rechtsfolgen bei einem Verstoß**
 - ▶ Unterlassene oder nicht vollständige Auskunftserteilungen an betroffene Personen sind nach Art. 83 Abs. 5 lit. b DSGVO mit einer hohen Geldbuße bedroht.

- ▶ **Erfahrung aus der Praxis:** Falsch / nicht behandelte Auskunftersuchen führen oft zu Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden.



Anwendungsbereich

Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung

- ▶ Personenbezogene Daten = alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).
- ▶ Auskunftsanspruch hat nur die betroffene Person (Bevollmächtigung Dritter möglich; Art. 80 DSGVO beachten).
- ▶ Einschränkende Vereinbarungen zu Art. 15 DSGVO zwischen den Parteien nichtig (nicht disponibel).
- ▶ Zwei Stufen der Auskunft.
 - ▶ Erste Stufe: Auskunft, **ob** der Verantwortliche personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet hat.
 - ▶ Zweite Stufe: Falls eine Verarbeitung stattfindet, Auskunft über die personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, sowie über bestimmte zusätzliche Informationen.
- ▶ Negativ-Auskunft vom Recht auf Auskunft umfasst („ob“ Daten verarbeitet werden).

Wann werden personenbezogene Daten verarbeitet?

- ▶ Verarbeitung = jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).
- ▶ Anwendungsbereich der DSGVO muss eröffnet sein (Art. 2 Abs. 1 DSGVO, „*ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen*“).
- ▶ Aber: Art. 11 Abs. 1 DSGVO. Verantwortliche ist „*nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieser Verordnung zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren*“.
- ▶ Keine Identifizierung möglich. Art. 11 Abs. 2 DSGVO: „*In diesen Fällen finden die Artikel 15 bis 20 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Artikeln niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen*“.



Inhalt der Auskunft

Gegenstand der Auskunft

- ▶ „Die betroffene Person kann ganz konkret Auskunft darüber verlangen, **welche personenbezogenen Daten** vom Verantwortlichen verarbeitet werden (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, medizinische Befunde).“ (Kurzpapier Nr. 6 der Datenschutzkonferenz)

- ▶ ErwG 63 DSGVO: *„etwa Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten“.*

- ▶ Also: wirklich die Daten selbst. Nicht nur die Kategorien.
 - ▶ Argument: Art. 15 Abs. 1 lit. b) DSGVO verpflichtet ohnehin zur Information über die Kategorien.

Gegenstand der Auskunft

- ▶ Umfasst die Auskunft auch „Alt-Daten“? Strittig, ob zeitliche Begrenzung des Auskunftsrechts besteht.
 - ▶ *Rijkeboer-Entscheidung* des EuGH aus 2009: Auskunft nach der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG erfasst auch verarbeitete Daten aus der Vergangenheit. Pflicht zur Archivierung, um Nachweis einer Weitergabe an Dritte führen zu können?
 - ▶ Aufgrund des Schweigens in der DSGVO (nach der EuGH-Entscheidung) bestehe keine Pflicht zu Auskunft über alte Datenverarbeitungen.
 - ▶ Verantwortliche muss keine Auskunft über Daten erteilen, die er in der Vergangenheit verarbeitet hat, über die er jedoch nicht mehr verfügt.
 - ▶ Argument: Art. 11 Abs. 1 DSGVO. Verantwortlicher ist „*nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieser Verordnung zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren*“.

Was erfordern die allgemeinen Auskunftsinformationen aus Art. 15 Abs. 1, 2. Hs. DSGVO?

- ▶ Verarbeitungszwecke (lit. a)
 - ▶ Nicht nur Zweck der Speicherung (entspricht Art. 30 Abs. 1 lit. b DSGVO).
 - ▶ Bsp: Auszahlung der Löhne/Gehälter; Bearbeitung von Aufträgen inkl. Rechnungstellung.

- ▶ Kategorien personenbezogener Daten (lit. b)
 - ▶ Thematische Beschreibung der Daten (entspricht Art. 30 Abs. 1 lit. c DSGVO).
 - ▶ Bsp: Name, Geburtsdatum, Adresse, Lohn/Entgeltdaten.

- ▶ Empfänger oder Kategorien von Empfängern (lit. c)
 - ▶ Stets genaue Angabe der Empfänger erforderlich? (entspricht Art. 30 Abs. 1 lit. d DSGVO).
 - ▶ Wahlrecht des Verantwortlichen?

- ▶ Geplante Speicherdauer bzw. die Kriterien zur Festlegung (lit. d)
 - ▶ Angabe des konkreten Zeitraums mit Zeitpunkt des Beginns der Speicherung (ähnlich wie Art. 30 Abs. 1 lit. d DSGVO, dort aber Fristen der Löschung).
 - ▶ Bsp: 10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist); Beschäftigte: in der Regel ca. 3 Jahre nach Ausscheiden.

Was erfordern die allgemeinen Auskunftsinformationen aus Art. 15 Abs. 1, 2. Hs. DSGVO?

- ▶ Hinweis auf Betroffenenrechte (lit. e)
 - ▶ Generelle Hinweispflicht des Verantwortliche auf dort benannte Rechte, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt des Auskunftsbegehrens schon bestehen.
 - ▶ Hinweis: nicht erwähnt wird Art. 20 DSGVO (Datenübertragbarkeit).

- ▶ Beschwerderecht bei **einer** Aufsichtsbehörde (lit. f)
 - ▶ Angabe der zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen? Angabe der Kontaktdaten?
 - ▶ Dagegen spricht, dass dies in der Entwurfsfassung von Kommission bzw. Parlament vorgesehen war, jedoch nicht übernommen wurde.

- ▶ Herkunft der Daten (lit. g)
 - ▶ Keine Erhebung der personenbezogenen Daten bei dem Betroffenen.
 - ▶ Beschreibung der Quelle, von der die datenverarbeitende Stelle die Daten erhalten hat.
 - ▶ Benennung der Mittel, mit denen die personenbezogenen Daten erhoben wurden.

- ▶ Automatisierte Entscheidungsfindung (lit. h)
 - ▶ Angaben über Bestehen einer solchen Technik, die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen.



Form und Frist der Auskunft

Gesetzliche Anforderungen an die Form

- ▶ *„Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch **elektronisch**. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.“ (Art. 12 Abs. 1 S. 2 und 3 DSGVO)*

- ▶ *„Der Verantwortliche stellt eine **Kopie** der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. [...] Das Recht auf Erhalt einer Kopie [...] darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.“ (Art. 15 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 DSGVO)*

Was bedeutet „Kopie“?

- ▶ Strittig, ob Recht auf vollständige Kopie aller **Dokumente**, die personenbezogene Daten enthalten.
- ▶ *BfDI* im Faltblatt „Datenschutz – Meine Rechte“: grds. Anspruch auf vollständige Auskunft; „*alle Daten und Angaben...müssen Ihnen mitgeteilt werden*“.
- ▶ *DSK* im Kurzpapier Nr. 6 „Auskunftsrecht der betroffenen Person“: nur eine beispielhafte Aufzählung über Bestandteile (konkrete Daten) der Auskunft.
- ▶ Im *Erwägungsgrund 63 der DSGVO*: nur Auskunft über Daten an sich. Dort wird von der Auskunft der Daten „**in** ihren Patientenakten“ gesprochen, nicht von der Auskunft oder Übergabe **der** Akte an sich.
- ▶ Irgendwie geartete Verkörperung der Information.
- ▶ Datenkopie kann gerade bei komplexeren Datenverarbeitungen für die betroffene Person nicht ohne weiteres verständlich sein. Kopie ist „Abbild“ der Daten.
- ▶ Datenkopie nicht identisch mit der Auskunft nach Abs. 1.

EuGH: Informationszugang zu „Entwurfsschriften“ einer Behörde für Aufenthaltsverfahren

- ▶ Verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, Urt. v. 17.7.2014.
Streitgegenstand: Zurverfügungstellung einer Kopie von einem Verwaltungsdokument, das vor Erlass der Entscheidungen über die Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis erstellt worden war (= rechtliche Analyse). Dokument enthielt personenbezogene Daten.

- ▶ Rechtliche Analyse = personenbezogene Daten?
 - ▶ EuGH: Daten über den Antragssteller in Entwurfsschrift sind personenbezogene Daten, die Analyse selbst aber nicht.

- ▶ EuGH: zur Wahrung des Auskunftsrechts reicht es aus, eine vollständige Übersicht dieser Daten zur Verfügung zu stellen, um Kenntniserlangung und Prüfung der personenbezogenen Daten zu ermöglichen.
 - ▶ Unkenntlichmachung anderer Informationen in Kopie oder Originaldatei zulässig.
 - ▶ Also: Auskunftsrecht umfasst nicht Dokumente, in denen Daten enthalten sind.

Wer bestimmt die Form der Auskunft?

- ▶ Generell: Art. 12 Abs. 1 DSGVO.
 - ▶ *Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.*

- ▶ Bei elektronisch übermitteltem Auskunftersuchen („Antrag“) ist eine elektronische Auskunft unproblematisch (Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO).
 - ▶ In einem gängigen elektronischen Format „zur Verfügung zu stellen“.

- ▶ Praxistipp
 - ▶ Bei Zweifeln, Rückfrage bei der betroffenen Person über die gewünschte Art und Weise der Auskunft.

Frist für die Auskunftserteilung

- ▶ „Unverzüglich“, aber spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Auskunftersuchen (Art. 12 Abs. 3 DSGVO)
 - ▶ Verlängerung auf insgesamt 3 Monate möglich, worüber die betroffene Person zu informieren ist.
 - ▶ Insbesondere bei Komplexität und hoher Anzahl von Anträgen.
 - ▶ Keine Berücksichtigung von Feiertagen oder Urlaub.

- ▶ Beginn?
 - ▶ Sobald die Anfrage derart in den Machtbereich des Verantwortlichen gelangt ist, dass dieser hiervon Kenntnis nehmen konnte.
 - ▶ Art. 12 Abs. 2 DSGVO: *„Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22“*.

Grenzen und Ausnahmen des Auskunftsrechts



Verweigerung gegenüber der auskunftersuchenden Person

- ▶ Besondere Prüfung bei **begründeten** Zweifeln über die Identität der betroffenen Person (Art. 12 Abs. 6 DSGVO).
 - ▶ Anfordern von zusätzlichen Informationen zur Bestätigung der Identität mit der betroffenen Person.
 - ▶ Wenn Verantwortlicher nachweislich nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, und diese keine weiteren Informationen zur Identifizierung zur Verfügung stellt, kann die angeforderte Auskunft verweigert werden (Art. 11 Abs. 2 DSGVO).

- ▶ Bundesregierung im Gesetzesentwurf zum 2. DSAnpU-EU vom 01.10.18.
 - ▶ Auskunft aus Melderegister: bei Auskunftersuchen über E-Mail oder Telefon, Pflicht der Behörde zur Identitätsprüfung vor Auskunftserteilung.
 - ▶ Auskunft aus Waffenregister: Nachweispflicht der auskunftssuchenden Person über Identität durch entsprechende Form (Vorlage einer beglaubigten Ausweiskopie oder amtlich beglaubigten Unterschrift).

Grenzen der Auskunft gegenüber der betroffenen Person

- ▶ Die offenkundig unbegründeten oder exzessiv gestellten Anträge.
 - ▶ Exzessiv? Mehr als ein Antrag pro Quartal?
 - ▶ ErwG 63 DSGVO: „dieses Recht problemlos und **in angemessenen Abständen** wahrnehmen können“.
 - ▶ Möglichkeit des Verantwortlichen: angemessenes Entgelt verlangen oder Bearbeitung des Antrags verweigern (Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO).
 - ▶ Ein angemessenes Entgelt = Verwaltungskosten für die Unterrichtung sollen „berücksichtigt“ werden. Entgelt kann aber auch höher sein.
 - ▶ Nachweispflicht beim Verantwortlichen.
 - ▶ Unbegründet: Voraussetzungen des Antrages offensichtlich nicht erfüllt.

- ▶ Hoher Aufwand für die Auskunft.
 - ▶ ErwG 63 DSGVO: „*Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so **sollte er verlangen können**, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt*“.

Ausnahmen des Auskunftsrechts

- ▶ Bei Beeinträchtigungen von Rechten und Freiheiten anderer Personen (Art. 15 Abs. 4 DSGVO)
 - ▶ Nicht nur für Kopie als solche im Sinne von Art. 15 Abs. 3 DSGVO, sondern für das gesamte Auskunftsrecht aus Abs. 1 und 2 (Verweisfehler).
 - ▶ ErwG 63 DSGVO: „*Dieses Recht sollte die Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa **Geschäftsgeheimnisse** oder Rechte des **geistigen Eigentums** und insbesondere das **Urheberrecht an Software**, nicht beeinträchtigen.*“
 - ▶ Generelle Verweigerung der Auskunft nicht möglich, lediglich Reduzierung auf den nicht beeinträchtigenden Teil.
 - ▶ Problem: wer sind „andere Personen“?
 - Andere Betroffene.
 - Auch juristische Personen? Ja. Auch der Verantwortliche? Ja.
 - Argument: ErwG 63 DSGVO erwähnt ausdrücklich auch solche Rechtspositionen, die juristischen Personen zugeordnet sind.
 - Argument: DSGVO kennt den Begriff der „betroffenen Person“, nutzt ihn hier aber nicht.

Schmankerl.

...

Bitte stellen Sie mir kostenfrei eine Kopie meiner bei Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zur Verfügung. Sofern ich diesen Antrag elektronisch stelle und nichts anderes vermerke, so sind mir die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

2. Löschung meiner Daten

Weiterhin verlange ich nach Art. 17 DSGVO die unverzügliche Löschung meiner bei Ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten.

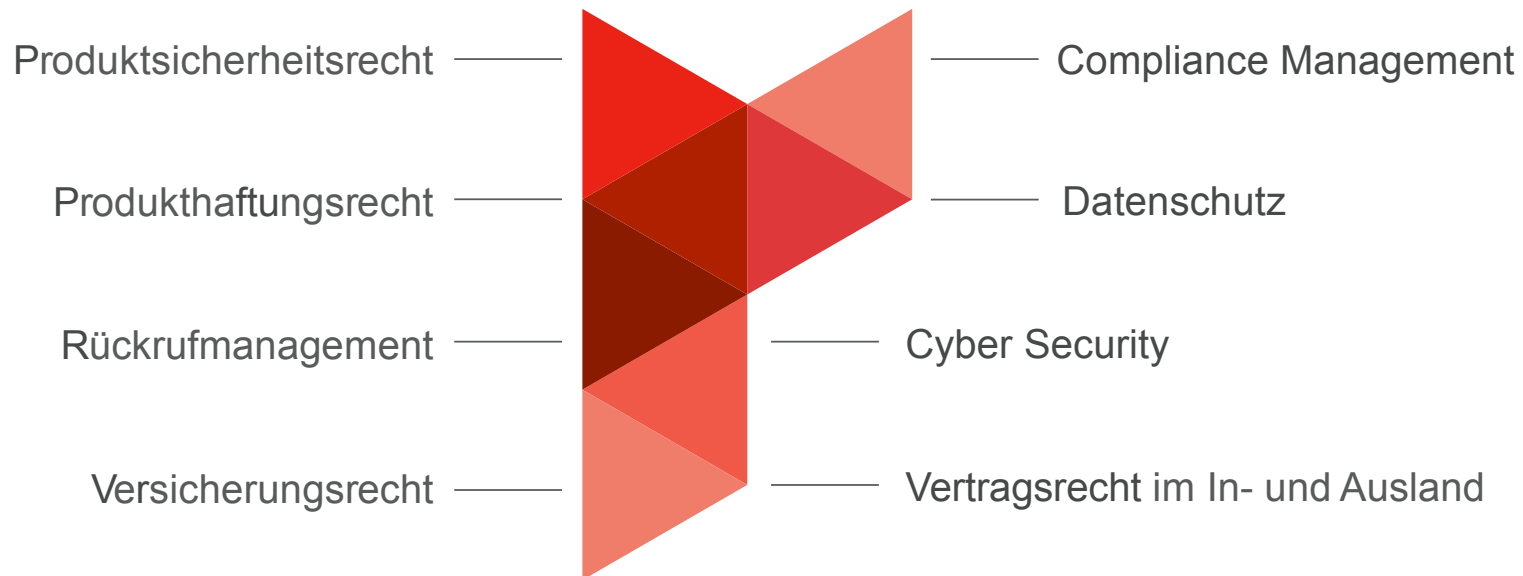
Und nun?

Fragen - Antworten

Haben Sie Fragen?

Leistungsspektrum

Spezialisierte Kompetenz



Berlin

Hackesche Höfe
Rosenthaler Straße 40–41
10178 Berlin

T + 49 30 233 28 95-0 F
+ 49 30 233 28 95-11

E info@reuschlaw.de



www.reuschlaw.de

Saarbrücken

Altes Casino
Hochstraße 63
66115 Saarbrücken

T + 49 681 85 91 60-0 F
+ 49 681 85 91 60-11

E info@reuschlaw.de

Social Media



<https://twitter.com/reuschlaw>



<https://www.xing.com/companies/reuschrechtsanwaelte>



<https://www.linkedin.com/company/7371939/>

